

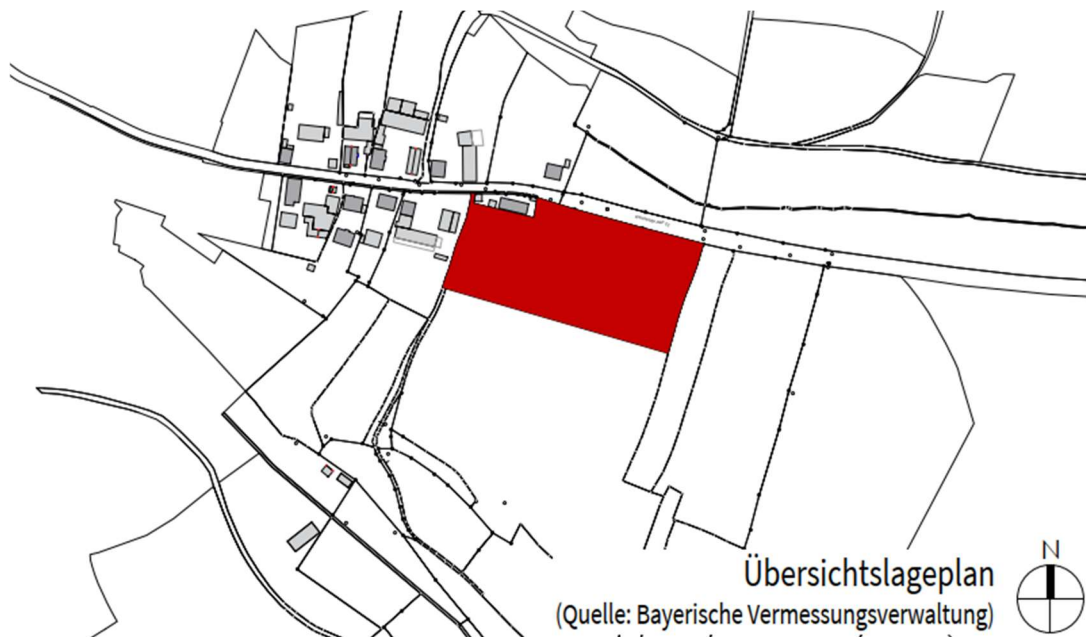


MARKT WOLNZACH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150

„IGN Kühlhallen und Kommissionierung“

Begründung



Stand jeweils vom 17.07.2025

Gesonderter Teil der Begründung:

Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 17.07.2025 (Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Norbert Einödshofer)

Anlagen:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 27.11.2023 (FNB, Faunistik – Naturschutz -Biostatistik)
- Bodengutachten vom 30.11.2023 (NICKOL & PARTNER AG)
- Kampfmittelvorerkundung – Auswertungsprotokoll vom 07.08.2023 (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH)
- schalltechnische Untersuchung vom 14.02.2025 (C. Hentschel Consult Ing.-GmbH)
- Entwässerungskonzept vom 24.01.2025 (Eichenseher Ingenieure GmbH)

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 17.07.2025

W. Eichenseher

Wolfgang Eichenseher
Eichenseher Ingenieure GmbH
Luitpoldstraße 2a
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm



N. Einödshofer

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt
Marienstraße 7
85298 Scheyern



Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSGEGENSTAND	4
1.1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziel	4
2.	PLANGEBIET	4
2.1	Räumliche Lage	4
2.2	Gebiets- und Bestandssituation	5
2.3	Erschließungssituation	5
2.4	Altlasten	6
3.	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE PLANUNGEN	6
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	6
3.2	Regionalplan	8
3.3	Flächennutzungsplan	11
3.4	Planungsalternativen	12
3.5	Hochwassergefahren	13
3.6	Benachbarte Bebauungspläne	14
4.	GRUNDSÄTZE ENERGIEEFFIZIENTER UND NACHHALTIGER SIEDLUNGSENTWICKLUNG	14
5.	ERSCHLIESSUNGSKONZEPT	15
5.1	Verkehrskonzept	15
5.1.1	Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV	15
5.1.2	Motorisierter Individualverkehr	15
5.1.3	Geh- und Radwege	15
5.1.4	Ruhender Verkehr	15
5.2	Schmutzwasserbeseitigung und Umgang mit Niederschlagswasser	15
5.3	Technische Infrastruktur	17
6.	PLANUNGSKONZEPT	18
6.1	Art der baulichen Nutzung	18
6.2	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	18
6.3	Bauliche Gestaltung	19
6.4	Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie	21
6.5	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	21
6.6	Anbauverbotszone	21
6.7	Geländeschnitt	22

6.8	Werbeanlagen.....	22
7.	GRÜNORDNUNGSKONZEPT	22
7.1	Grundlagen	22
7.2	Bestandsaufnahme und -bewertung.....	23
7.3	Planerische Maßnahmen zur Grünordnung	23
7.3.1	Grundlagen und Entwicklungsziele	23
7.3.2	vorhandene Gehölzbestände.....	24
7.3.3	Straßenraumbegrünung, Ein- und Durchgrünung des Baugebietes.....	24
7.3.4	Artenauswahl.....	25
7.4	Umweltbericht.....	26
7.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	26
7.6	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP	26
8.	Schallschutz.....	27
9.	DENKMALSCHUTZ - Denkmäler	28
10.	PLANUNGSSTATISTISCHE ZAHLEN.....	28

1. PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziel

Der Markt Wolnzach plant mit der IGN Hopfenvermarktungs- und Vertriebs GmbH, Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurnummer 683, Gemeinde Wolnzach/Gemarkung Niederlauterbach, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen eines Regelverfahrens nach § 2 ff. BauGB für einen Betrieb für Hopfenvermarktung und -vertrieb. Die Erforderlichkeit begründet sich durch das stetige Wachstum und den Ausbau sowohl des Geschäftsvolumens als auch des Geschäftsmodells der IGN GmbH, wodurch auch langfristig eine eigene Kühllagerung und Kommissionierung der Hopfenprodukte mit angeschlossener Verwaltung garantiert werden kann. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (Dorfgebiet MD), Eingrünung und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Anlass und Ziel ist die Schaffung von Baurecht für eine gewerbliche Nutzung.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 15.300 m² sowie eine Ausdehnung von ca. 180 m in West-Ost-Richtung und 80 m in Nord-Süd-Richtung. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Das Plangebiet befindet sich in Niederlauterbach und liegt an der Oberlauterbacher Straße (Kreisstraße PAF22) in Richtung Oberlauterbach. Teile des Plangebiets liegen im Außenbereich nach §35 BauGB, jedoch innerhalb der Ortslage bzw. schließen im überwiegenden Teil an einen bestehenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Die Fläche des Plangebiets ist unbebaut und liegt außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und der Hochwassergefahrenflächen HQ 100 (hundertjähriges Hochwasserereignis). Im Plangebiet befindet sich kein kartiertes Biotop. Bodendenkmäler liegen ebenfalls nicht im Umgriff.

Umweltfachliche Belange werden umfassend untersucht, ein Umweltbericht erstellt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

2. PLANGEBIET

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 683 (Teilfläche) der Gemeinde Niederlauterbach.

Das Plangebiet wird durch folgende Grundstücke begrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 683/2, Fl.-Nr. 681 sowie Fl.-Nr. 681/1 der Gemeinde Niederlauterbach
- Im Osten durch die Fl.-Nr. 690 der Gemeinde Niederlauterbach
- Im Süden durch Teilflächen der Fl.-Nr. 767 und Fl.-Nr. 683 der Gemeinde Niederlauterbach
- Im Westen durch die Fl.-Nr. 770 der Gemeinde Niederlauterbach

Das Plangebiet liegt im Norden des Marktgebiets.

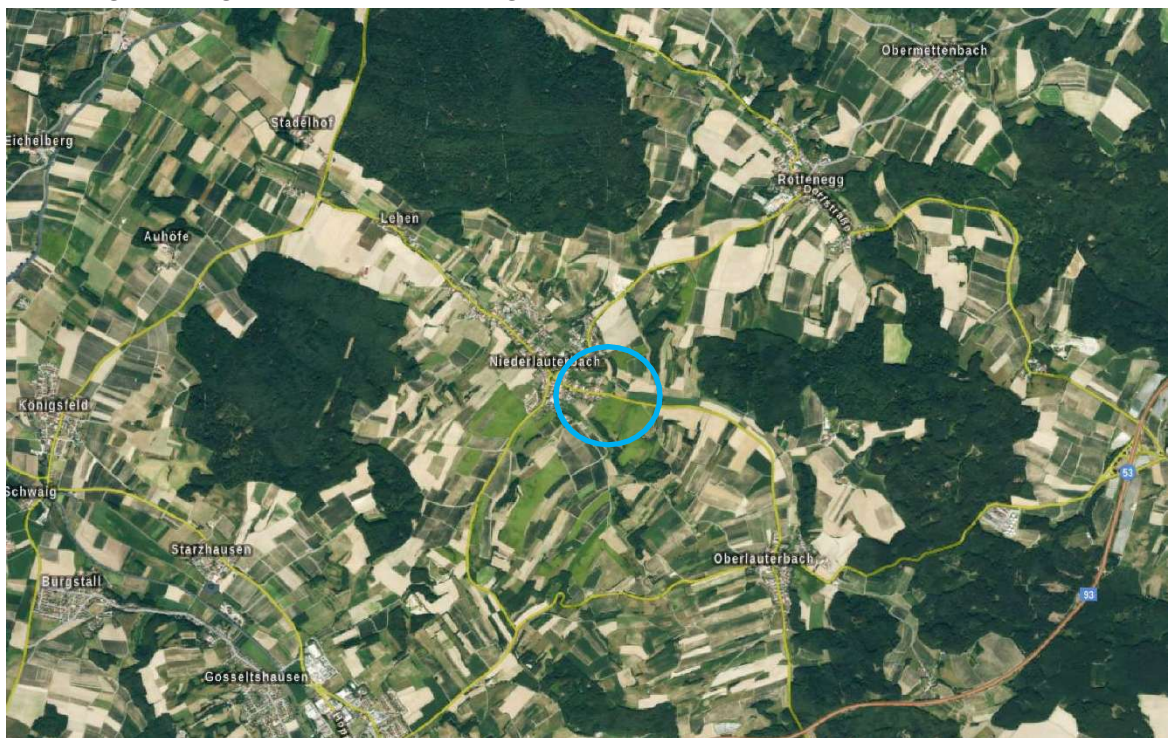


Abb.: Übersichtskarte, Quelle: Bayern Atlas

2.2 Gebiets- und Bestandssituation

Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist frei von Bewuchs. Die Zufahrt des Geländes liegt auf ca. 411 m ü NHN und steigt steil nach Süden hin an. Entlang der westlichen Grenze begleitet ein Feldweg den Geltungsbereich. Im Flächennutzungsplan ist es als gemischte Baufläche (Dorfgebiet MD) mit Eingrünung sowie landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Westlich des Plangebiets schließt eine landwirtschaftliche Hofstelle an.

2.3 Erschließungssituation

Das Plangebiet ist über die Kreisstraße PAF22 in das örtliche Straßennetz eingebunden. Damit besteht eine gut ausgebaute Verbindung zum südlich gelegenen Oberlauterbach sowie zum

süd-westlich gelegenen Markt Wolnzach. Richtung Norden ist die Gemeinde Geisenfeld angebunden. Somit ist das Plangebiet in naher Entfernung in das regionale und überregionale Verkehrsnetz integriert.

2.4 Altlasten

Hinweise auf Altlasten innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.

Es wurde eine Kampfmittelvorerkundung des Gebiets durchgeführt und kein potentieller Kampfmittelverdacht ermittelt. Als Anlage liegt das Auswertungsprotokoll der Kampfmittelrisikoprüfung vom 07.08.2023 (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH) bei.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu informieren.

3. ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE PLANUNGEN

Das Gemeindegebiet des Marktes Wolnzach liegt im Osten des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm im Regierungsbezirk Oberbayern und im Südosten der Region 10 Ingolstadt. Neben dem Hauptort Wolnzach gehören rund 49 weitere amtlich benannte Ortsteile, darunter auch Niederlauterbach, zur Marktgemeinde. Sitz der Verwaltung ist in Wolnzach.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der Markt Wolnzach ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP, Stand 01.06.20203) dem allgemeinen ländlichen Raum zuzuordnen:

„(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- „er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann., [...]*
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...].*

(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen

- *–günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen [...] werden.“ (LEP 2.2.5 (G))*

Auszug aus LEP Leitbild (Seite 7):

„Vision Bayern 2035

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen

Wir wollen den Bürgern, unabhängig von ihrem Wohnort, Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum und Erholung ermöglichen. [...]

- Attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen

Wir wollen die Nachteile strukturschwächerer Räume ausgleichen. Dazu wollen wir diese Räume vorrangig fördern, qualifizierte Arbeit zu den Menschen bringen [...].

- Räumlich ausgewogene, polyzentrale Entwicklung

Wir wollen die vielfältigen Potenziale unseres Landes nutzen und erhalten. Hierzu streben wir eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen und die Stärkung des Mittelstandes an.[...]

- Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften

Wir wollen die kultur- und naturräumliche Vielfalt Bayerns erhalten. Dazu wollen wir Verdichtungsräume und ländliche Räume als eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bewahren. [...]

Ebenso entspricht die Planung dem Grundsatz der gegenseitigen Ergänzung der Teilräume (vgl. LEP 2.2.2 (G)). Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Dadurch soll der ländliche Raum keinesfalls zum reinen „Ausgleichsraum“ für die Verdichtungsräume werden. Er hat vielmehr einen Anspruch auf eigenständige Entwicklung.

Durch die vorliegende Planung wird gewährleistet, dass der ländliche Raum seine Funktion u. A. sowohl als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann als auch seine eigenständige Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann (vgl. LEP 2.2.5 (G)).

Zudem kann dem Ziel sowie auch dem Grundsatz zur Vermeidung von Zersiedelung (vgl. LEP 3.3 (Z)) Rechnung getragen werden, da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Anschlussverdichtung handelt, bei der geeignete und bereits erschlossene Flächen entsprechend des Bedarfs entwickelt werden.

3.2 Regionalplan

Der Markt Wolnzach liegt in der Region Ingolstadt (Region 10).

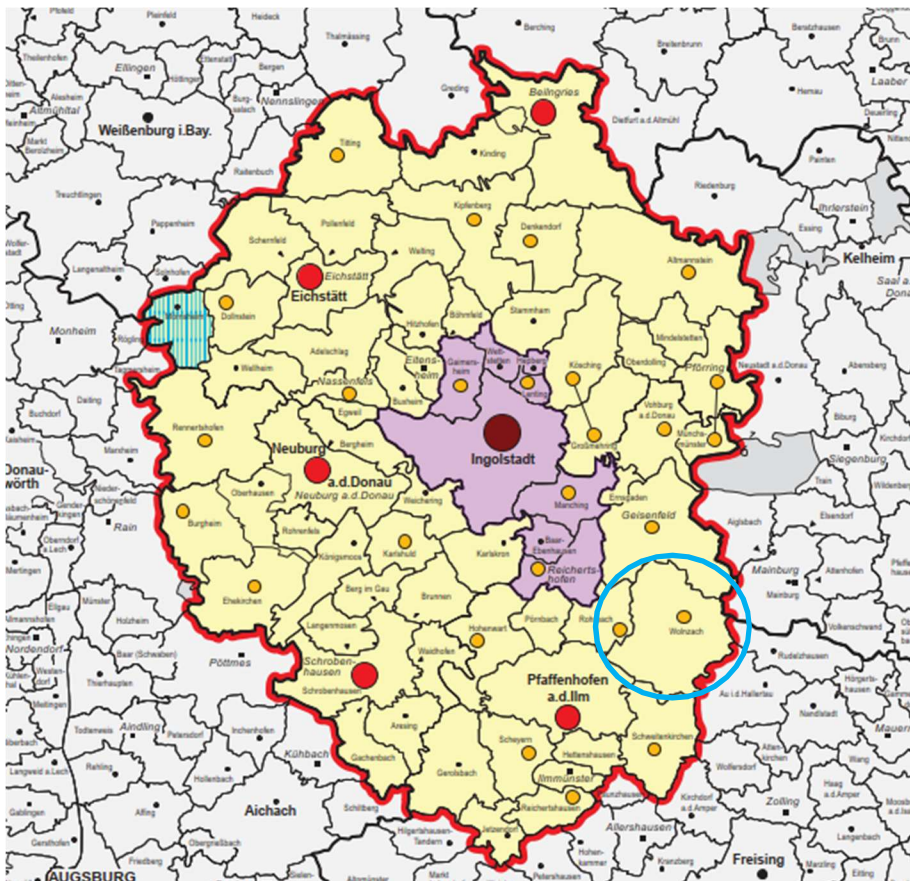


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan, Regionalplan Ingolstadt (Region 10), Karte 1 – Raumstruktur

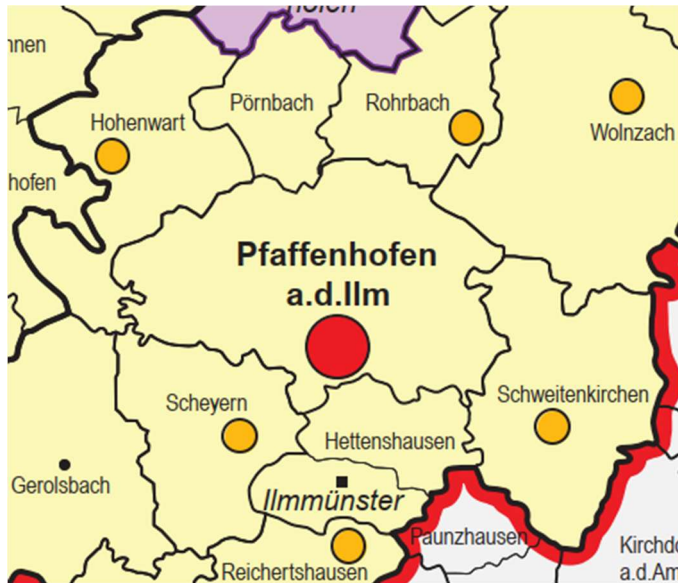


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan, Regionalplan Ingolstadt (Region 10), Karte 1 – Raumstruktur

Im Regionalplan der Region Ingolstadt wird dem ca. 4 km süd-westlich von Niederlauterbach gelegenen Wolnzach die zentralörtliche Funktion eines Unterzentrums zugewiesen. Die Entfernung von Niederlauterbach zum nächstgelegenen Mittelzentrum Pfaffenhofen beträgt ca. 15 km. Der Markt Wolnzach liegt nach dem Regionalplan nahe der als Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung eingestuft Verbindung München – Ingolstadt. Durch die günstige Lage in direkter Nähe zur der in kurzer Zeit erreichbaren Bundesautobahn A93 (München – Regensburg), sowie der Bundesautobahn A9 (München – Nürnberg) über das Holledauer Dreieck liegt das Plangebiet in direkter Anbindung zu den Oberzentren Ingolstadt im Norden und München im Süden.

Niederlauterbach ist über die Ausfahrt Wolnzach an die Bundesautobahn A 93 und damit das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Ca. 3 km südlich der Anschlussstelle Wolnzach liegt das Autobahndreieck Holledau und der Anschluss an die A9. Über die Autobahnverbindungen sind das Oberzentrum Ingolstadt in rund 30 min, die Oberzentren Regensburg und München in jeweils rund 45 min und die Kreisstadt und das Mittelzentrum Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Staatsstraßennetz in rund 15 min zu erreichen. Der nächstgelegene Bahnhof ist der Bahnhof in Rohrbach (Bahnlinie München - Ingolstadt), welcher in ca. 10 min mit PKW erreichbar ist.

Im Regionalplan unter 1.4 Wettbewerbsfähigkeit wird besonders auf die nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Region Ingolstadt in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen

hingewiesen, so dass sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird. Dabei sind die dynamische Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie ein differenziertes Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region zu erhalten und auszubauen. In der Begründung unter Wettbewerbsfähigkeit wird zu 1.2.1 G die Region Ingolstadt als ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum beschrieben.

„ Sie verfolgt das Ziel, neben der wirtschaftlichen Dynamik den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in sozialer Verantwortung sicherzustellen, so dass es zu gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Teilräume kommt und dass die Region in ihrer Gesamtheit ihre Position behaupten kann. Die Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen ist Leitziel bayerischer Landesentwicklungspolitik. Dabei ist gleichwertig nicht mit gleichartig gleichzusetzen.

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die Bewältigung des Strukturwandels sind zentrale Anliegen der regionalen Entwicklung. Dabei sind derzeit vor allem die Weiterentwicklung bestehender Betriebe zu gewährleisten und günstige Bedingungen für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und arbeitsplatzschaffende Investitionen anzustreben.“ (vgl. Regionalplan zu 1.1.1 G).

Im Regionalplan Ingolstadt ist unter 2 – Raumstruktur folgendes zu lesen:

„ Gemeinden

Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln.“ (vgl. Regionalplan 2.2.1 G).

In der Begründung dazu heißt es wie folgt:

„Gemeinden

Eine organische Gemeindeentwicklung bringt nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang. Sie bildet die zukunftssichere Grundlage für ein ausgewogenes Gemeindegefüge und einen Baustein für eine nachhaltige Entwicklung des Gesamtgebietes.“ (vgl. Regionalplan zu 2.2.1 G).

Für das Gemeindegebiet von Wolnzach trifft der Regionalplan die Einstufung als allgemeiner ländlicher Raum mit folgenden Gebietskategorien:

„Ländlicher Raum

Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden.“ (vgl. Regionalplan zu 2.3.1.1).

In der Begründung dazu heißt es wie folgt:

„Ländlicher Raum

Der allgemeine ländliche Raum ist insbesondere durch eine geringe Verdichtung gekennzeichnet. Diese Freiräume und kleinteiligen Strukturen stellen die unverzichtbare Grundlage spezifischer Lebens- und Arbeitsbedingungen dar, die gerade auch im Zusammenspiel mit den Verdichtungsräumen ihren besonderen Wert entfalten können. Sie sind daher nachhaltig zu sichern und in ihren jeweiligen Eigenschaften und Werten zu stärken und zu entwickeln.“ (vgl. Regionalplan zu 2.3.1.1 G).

Dabei gilt folgendes:

„Es ist von besonderer Bedeutung, ortsansässigen Betrieben die Anpassung an sich wandelnden Anforderungen zu erleichtern.“ (vgl. Regionalplan 3.4.6.1 G).

„Häufig erschweren vor allem in dichter besiedelten Gebieten fehlende Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten oder Anforderungen des Immissionsschutzes den Verbleib von Betrieben an ihren bisherigen Standorten. Betroffen sind insbesondere mittlere und kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Es ist regelmäßig vorteilhaft, wenn trotz dieser Erschwernisse diese Betriebe an ihren bisherigen Standorten verbleiben können, an denen sie zur erwünschten Nutzungsvielfalt und wohnungsnahen Versorgung mit Arbeitsplätzen und Dienstleistungen beitragen.“ (vgl. Regionalplan zu 3.4.6.1 G).

Der Markt Wolnzach berücksichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die genannten regional- und landesplanerischen Grundsätze und Ziele.

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als gemischte Baufläche (Dorfgebiet MD) mit Eingrünung und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Teile des Plangebiets liegen im Außenbereich nach §35 BauGB, jedoch innerhalb der Ortslage bzw.

schließen im überwiegenden Teil an einen bestehenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Das Plangebiet wird durch das Bauleitplanverfahren als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Der Bebauungsplan kann demnach nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Markt Wolnzach verfolgt gleichwohl ihr städtebauliches Ziel einer angemessenen Weiterentwicklung an diesem Standort. Deshalb ist im Zuge der Entwicklung des Plangebiets auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan zu ändern. Öffentliche Belange werden dabei nicht beeinträchtigt, die Erschließung ist gesichert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren entspricht der beabsichtigte Bebauungsplan auch dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

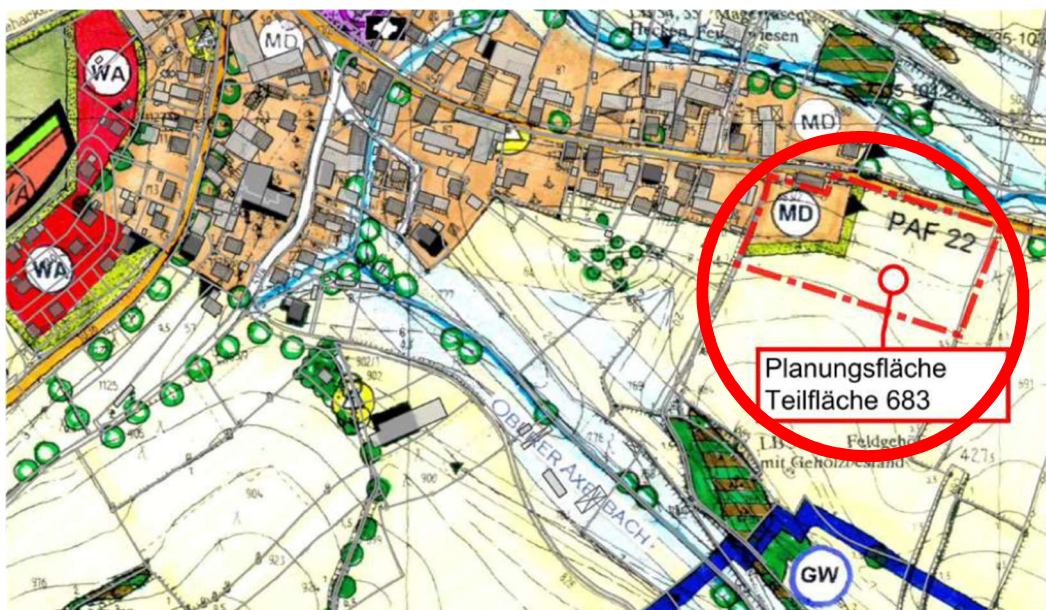


Abb.: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Wolnzach, o.M. (20.11.2013)

3.4 Planungsalternativen

Grundsätzlich sind im Bebauungsplanverfahren alternative Standorte (hier: Gewerbegebiet nach §8 BauNVO) zu untersuchen.

Die vorliegende Planung entspricht u. A. dem Wunsch des Bauherren im Gemeindebereich Niederlauterbach den Gewerbebetrieb anzusiedeln. Planungsalternativen und die Verfügbarkeit von bereits bestehenden Gewerbeflächen wurden vom Markt Wolnzach betrachtet und geprüft. Aufgrund der attraktiven Lage des vorliegenden Plangebietes (gute Anbindung an den Markt Wolnzach sowie unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn A 93 und A9) stehen Flächen mit vergleichbar günstigen und erforderlichen Voraussetzungen derzeit nicht

zur Verfügung. Eine Verwirklichung des Vorhabens an anderer Stelle im Gemeindegebiet wird aus o. g. Gründen nicht für sinnvoll erachtet.

3.5 Hochwassergefahren

Das Plangebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und von Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}. Die nächstgelegenen Hochwassergefahrenflächen werden durch die im Norden verlaufende Lauterbach verursacht, beeinflussen das Plangebiet jedoch nicht.



Abb.: Auszug Bayern Atlas Thema „Naturgefahren“



Hochwassergefahrenflächen bei HQ₁₀₀



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet



Abb.: Auszug Bayern Atlas Thema „Naturgefahren“



Hochwassergefahrenflächen bei HQ_{extrem}

Aufgrund der Lage abseits von Hochwassergefahrenflächen ist von keiner konkreten Gefahr durch Hochwasser für Personen und Gebäude auszugehen. Dennoch ist zum Schutz gegen abfließendes Oberflächenwasser eine hochwasserangepasste Bauweise in der Planung der Einzelbauvorhaben durchaus sinnvoll.

3.6 Benachbarte Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne.

4. GRUNDSÄTZE ENERGIEEFFIZIENTER UND NACHHALTIGER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Klimaschutz spielt eine zunehmende Rolle in der Siedlungsentwicklung (siehe § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Demnach sollen Bauleitpläne in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Erneuerbare Energien

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind daher allgemein zulässig und mit einer Mindestbelegung je Dachfläche festgesetzt.

Flächensparender Umgang mit Grund und Boden

Durch die Überplanung einer gut angebundenen bzw. erschlossenen Fläche im Anschluss an eine geeignete Gebietsstruktur kann die vorliegende Planung dem Grundsatz zum flächensparenden Umgang mit Grund und Boden gerecht werden.

Grünordnung

Die in den Bebauungsplan integrierte Grünordnungsplanung zielt darauf ab, nachteilige Auswirkungen der Baulandentwicklung auf Klima und Umwelt zu minimieren. Hierzu werden Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen und zur Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern getroffen.

Umweltschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Ein

Umweltbericht, in dem die Auswirkungen der Planung dargestellt und zusammengefasst werden, ist dem Verfahren angehängt.

5. ERSCHLIESSUNGSKONZEPT

5.1 Verkehrskonzept

5.1.1 Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

In ca. 430 m fußläufiger Entfernung vom Plangebiet befindet sich die Haltestelle „Niederlauterbach, Oberlauterbacher Str.“ des Bürgerbusses Wolnzach.

5.1.2 Motorisierter Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebiets für den motorisierten Individualverkehr wurde bereits in *Punkt 2.3. Erschließungssituation* dargelegt.

5.1.3 Geh- und Radwege

Erschlossen wird das Plangebiet fußläufig und mit dem Fahrrad im Mischverkehr über die Oberlauterbacher Straße, die nördlich entlang des Plangebiets verläuft.

5.1.4 Ruhender Verkehr

Im Plangebiet sind Stellplätze allgemein zulässig. Die genaue Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und entsprechend im Plangebiet nachzuweisen.

5.2 Schmutzwasserbeseitigung und Umgang mit Niederschlagswasser

Die Planung, das anfallende Schmutzwasser des Grundstücks über den bestehenden Mischwasserkanal in der Oberlauterbacher Straße der kommunalen Kläranlage zuzuleiten, wird ggf. an die Ergebnisse der noch in Bearbeitung befindlichen Studie zur zukünftigen Abwasserbeseitigung in Niederlauterbach angepasst.

Dem Bebauungsplan ist als Anlage der Bericht zur Baugrund- und orientierenden Schadstoffuntersuchung des Büros NICKOL & PARTNER AG beigelegt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser kann grundsätzlich auf dem Plangebiet erfolgen:

Auszug Bericht zur Baugrund- und orientierenden Schadstoffuntersuchung vom 30.11.2023 vom Büro NICKOL & PARTNER AG, 82194 Gröbenzell:

„Empfehlungen für die Niederschlagsentwässerung

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie Erfahrungen aus vergleichbaren Baumaßnahmen ergeben sich für die Niederschlagsentwässerung folgende Optionen:

- Eine Versickerung in die bei KRB 1, 2, 3 und 5 lokal variierend ab Tiefen von ca. 3,6 – 5,2 m, bei KRB 4 und 6 ab Tiefen von ca. 1,2 – 1,4 m unter Geländeneiveau erbohrten tertiären Sande/Kiese der Baugrundsicht 4 ist grundsätzlich möglich, sofern die Rigolen für die Niederschlagsentwässerung ausreichend tief in den Untergrund eingebunden werden.

Aufgrund der natürlichen Geländeneigung am Standort ist jedoch je nach genauer Höhenplanung und genauer Einbindetiefe der Rigolen ein Aufstau an Kelleraußenwänden sowie sonstigen erdberührten Wänden unbedingt zu vermeiden.

- Ist auf der Nordseite des Geländes (Oberlauterbacher Str.) bereits ein Regenwasserkanal vorhanden, so kann die Niederschlagsentwässerung alternativ über den Regenwasserkanal erfolgen.

- Grundsätzlich kann vom Entwässerungsplaner auch die Herstellung einer ausreichend dimensionierten Sickermulde im Bereich des Geländetiefpunkts geprüft werden.

Aufgrund der bei der Baugrunduntersuchung festgestellten, schluffig-tonigen Deckschichten (siehe hierzu im Bereich des Geländetiefpunkts insbes. die Bohrprofile KRB 1 – 3) wäre jedoch hierfür erfahrungsgemäß ein rel. umfassender Bodenaustausch durch Rollkies, Frostschutzkies o. dgl. erforderlich, um eine für die Entwässerung der Dachflächen, teilversiegelten Flächen etc. ausreichende Versickerungsfähigkeit zu gewährleisten.

D.h. eine Niederschlagsentwässerung durch Sickermulden im Bereich des Geländetiefpunkts ist zwar grundsätzlich möglich, wäre aber aufgrund des hierfür erforderlichen Bodenaustauschs zunächst von der Wirtschaftlichkeit her zu prüfen.“

Dem Bebauungsplan ist als Anlage das Entwässerungskonzept der Eichenseher Ingenieure GmbH, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm beigelegt:

„Problemstellung

Die verhältnismäßig tiefe Lage der versickerungsfähigen Schichten sorgt dafür, dass eine wirtschaftliche und sinnvolle Versickerung an dieser Stelle nicht möglich ist.

Deshalb wird eine Versickerung auf dem Baugrundstück aus planerischer Sicht nicht empfohlen. Stattdessen wird eine gedrosselte Einleitung in den vorhandenen Kanal bzw. den nahegelegenen Vorfluter untersucht.“

Das Entwässerungskonzept kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„ 3. Zusammenfassung

Die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 150 „IGN Kühlhallen und Kommissionierung“ in Niederlauterbach umfasst eine Fläche von 1,5 ha. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der oberflächennahen Böden wird das Niederschlagswasser über zwei bestehende Durchlässe (Auslauf 16 und 17) abgeleitet. Dabei wird das Wasser gedrosselt, um den natürlichen Abfluss des Einzugsgebiets nicht zu überschreiten und unkontrollierte Spitzenabflüsse zu vermeiden. Zusätzlich wird der Fremdzufluss kontrolliert und geordnet in den Vorfluter eingeleitet, was die bestehende Entwässerungssituation verbessert. Das Schmutzwasser wird in die bestehende Kanalisation von Niederlauterbach eingeleitet.“

Fremdeinzugsgebiete und deren Ableitung des Oberflächenwassers sind im Rahmen der Generalentwässerungsplanung des Ortsteils fortzuschreiben und das ggf. erforderliche Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

5.3 Technische Infrastruktur

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Telekommunikation ist durch den Ausbau bzw. den Anschluss an die öffentlichen Erschließungsanlagen gesichert.

Die erforderliche Verlegung von Kabeln, Telekommunikationsleitungen und jeglichen anderen Versorgungsleitungen muss unterirdisch erfolgen. Eine oberirdische Verlegung wäre in städtebaulicher Hinsicht mit dem gewünschten Ortsbild nicht verträglich.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm. Die Abfallbehälter sind zur Abholung straßennah an der Kreisstraße PAF22 bereitzustellen.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet mit den Teilgebieten GE 1 bis GE 6 gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO, insbesondere Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

6.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Die maximal zulässige Wandhöhe in Meter ist für die jeweilige Fläche innerhalb eines mit Baugrenzen umgebenen Baufelds festgesetzt.

Unterer Bezugspunkt für die zulässige Wandhöhe ist der festgesetzte Bezugspunkt zur Höhenlage des Rohfußbodens Erdgeschoss in Meter über Normalhöhennull. Der festgesetzte Bezugspunkt zur Höhenlage gilt noch als eingehalten, wenn dieser um maximal 50 cm unter- oder überschritten wird.

Der obere Bezugspunkt für die zulässige Wandhöhe wird definiert als traufseitiger Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bei geneigten Dächern und als Oberkante der Attika bei Flachdächern. Für die Einhaltung der zulässigen Wandhöhe ist die tatsächlich festgelegte Höhenlage Fertigfußboden Erdgeschoss in Meter über Normalhöhennull im Genehmigungsverfahren des Einzelbauvorhabens maßgebend.

In den Teilgebieten GE 1, GE 4 und GE 6 sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Zu den gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO werden keine abweichenden Regelungen getroffen. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) ergibt sich eine Tiefe der Abstandsflächen von 0,2 H, zur Bestandsbebauung 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.

6.3 Bauliche Gestaltung

Im Hinblick auf die Ortsrandlage sind Flachdächer bis 6° Dachneigung und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig. Die flache Dachgestaltung verhindert eine zusätzliche Dominanz der zukünftigen Bebauung und bietet positive Voraussetzungen zur Anbringung von Anlagen zur Energieerzeugung.

Die zulässige Dachdeckung für Satteldächer wird auf Ziegel- und Metalldeckungen in naturrot beschränkt. Grelle, hochglänzende oder stark reflektierende Materialien sind nicht zugelassen. Ebenso dürfen Metalldeckungen nur in beschichteter Ausführung verbaut werden. Dunkle Dachdeckungen sind nur zulässig, wenn die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in die Dachflächen integriert werden.

Im Hinblick auf die Klimaanpassung sind Flachdächer ausschließlich in begrünter Ausführung zugelassen. Die Funktion der Begrünung ist dauerhaft zu gewährleisten. Begrünte Dächer verringern den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser. Durch den Wasserrückhalt durch die Substratschicht kann der Abflussbeiwert der Dächer signifikant reduziert werden. Bei der Planung und Errichtung von Gründächern wird die Verwendung von regionaltypischem und niedrig wüchsigem Saatgut empfohlen. Dächer mit solchem Saatgut haben ein deutlich höheres Potenzial, die Anforderungen heimischer Arten zu erfüllen als andere Varianten. Sie können beispielsweise für bestimmte Insektenarten als Ersatzlebensraum oder als sogenanntes „Trittssteinbiotop“ dienen. Die Schaffung solcher Ersatzstrukturen wird dringend benötigt, da die Biomasse heimischer Insekten in den letzten 30 Jahren um etwa 80% zurückgegangen ist. Von dieser Entwicklung sind nicht nur die Insekten selbst betroffen, sondern indirekt auch alle anderen Arten, die von ihnen abhängig sind, wie beispielsweise unsere Vögel: Viele der heimischen Vogelarten sind auf Insekten als Nahrungsgrundlage für sich und ihren Nachwuchs angewiesen. Die Festsetzung einer Dachbegrünung gilt nicht bei Anordnung notwendiger technischer Anlagen, erforderlicher nutzbarer Freibereiche auf den Dächern oder von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung sind nicht zugelassen, um den Baukörpern keine zusätzliche Dominanz zu verleihen. Im Teilgebiet GE 1 und GE 6 sind ausschließlich Holzfassaden zulässig. Ebenso im Teilgebiet GE 4 bei Gebäuden über 25 m Länge. Die naturnahe Fassadengestaltung verhindert

eine zusätzliche Dominanz der zukünftigen Bebauung und fügt sich gestalterisch unauffällig in die Umgebung ein. In Teilbereichen der Fassaden bei Gebäuden unter 25 m sind Fassadenmaterialien zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. zur Wärmegewinnung) zulässig, wenn die entsprechende Funktionalität nachgewiesen wird. Eine Fassadenbegrünung ist grundsätzlich zulässig.

Im Interesse des Ortsbildes sind zudem Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m vertikal zu gliedern. Ab einer Gebäudelänge von 50 m und einer Fassadenansicht von mehr als 10 m Höhe ist außerdem eine horizontale Gliederung zwingend erforderlich. Zur Gliederung können gestalterische Elemente wie abgesetzte Treppenhäuser, Lichtbänder oder auch mehrfarbige Fassadengestaltungen zum Einsatz kommen.

Dachaufbauten sind nur in Form von technischen Anlagen (z. B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate) bis zu einer Höhe von max. 2 m. Diese Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe von der Dachaußenkante zurückzusetzen.

Geländeabgrabungen sind aufgrund der vorgesehenen abschnittsweisen und zeitlich gestaffelten Bebauung des Plangebiets bis maximal 9 m und Geländeauffüllungen von maximal 4 m vom natürlichen Gelände zulässig, um entsprechend erforderliche Geländeänderungen zu ermöglichen. Dies betrifft z. B. den Übergang zwischen den geplanten Bauabschnitten in den Teilgebieten GE 1, GE 4 und GE 6.

Böschungen dürfen maximal mit einem Verhältnis von Böschungshöhe zu -länge von 1:2 ausgeführt werden und müssen einen Grenzabstand von 1 m aufweisen, um moderate Geländeübergänge zu gewährleisten.

Stützwände zur Geländeabfangung bis zu einer Ansichtshöhe von 9 m sind im Plangebiet allgemein zulässig. Sie sind ab einer Ansichtshöhe von 1 m durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rankhilfen) zu begrünen. Dies betrifft z. B. den Übergang zwischen den geplanten Bauabschnitten im Teilgebiet GE 1.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Sie sind nur in transparenter Ausführung als sockellose Maschendraht-, Drahtgitterzäune oder als Zäune mit senkrechter Holzlattung zulässig. Um zu gewährleisten, dass Kleintiere durch die Einfriedung nicht beeinträchtigt werden, muss die Zaununterkante mindestens 15 cm über dem Boden liegen. Grelle und

leuchtende Farben sind ausgeschlossen. Sichtschutzmatten aus Kunststoff sind ausgeschlossen.

6.4 Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind allgemein zulässig und mit einer Mindestbelegung von 25% der Dachfläche festgesetzt, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Demnach ist u.a. „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu beachten. Diesen Vorgaben kann mit vorliegender Planung Rechnung getragen werden. Eine Kombination aus begrüntem Dach und Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie ist möglich.

6.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO für die Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sind im Plangebiet allgemein zulässig. Um Sichtbehinderungen des Verkehrs zu vermeiden, haben Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO einen Abstand von min. 2,0 m zu Verkehrsflächen einzuhalten.

Es gilt die Garagen- und Stellplatzsatzung des Markts Wolnzach in der jeweils zum Zeitpunkt der Einzelbauantragstellung geltenden, rechtskräftigen Fassung. Die genaue Anzahl der Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und entsprechend nachzuweisen.

6.6 Anbauverbotszone

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Kreisstraße PAF22 an. Entgegen des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an der Kreisstraße PAF 22 in einer Entfernung von bis zu 12 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnstrecke, errichtet werden. Ansonsten gelten die Regelungen des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG.

6.7 Geländeschnitt

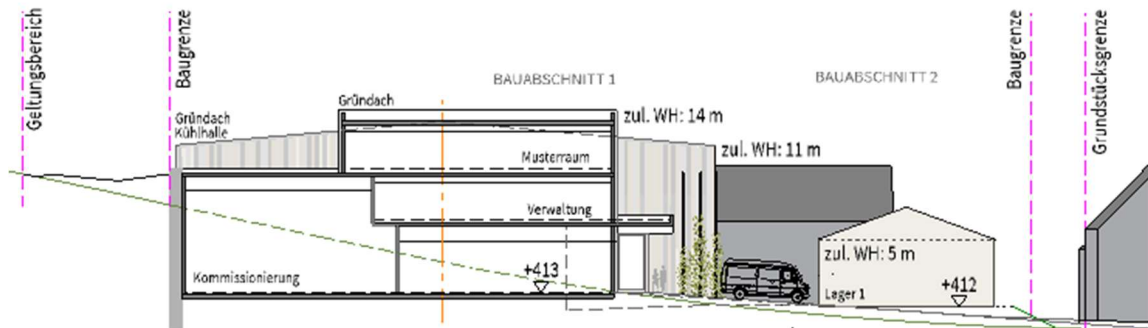


Abb.: Geländeschnitt durch Kommissionierung

6.8 Werbeanlagen

Im Plangebiet darf die Gesamtgröße (Flächenmaß) von Werbeanlagen 10 % der Wandfläche der jeweiligen Gebäudeseite und eine Einzelgröße von 20 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Je Seite einer baulichen Anlage ist maximal eine Werbeanlagen zulässig.. Damit wird die Werbefläche auf ein gestalterisch vertretbares Maß reduziert und gibt andererseits den Gewerbetreibenden ausreichend Freiraum, um auf Ihren Betrieb aufmerksam zu machen. Aus gleichem Grund sollen Werbeanlagen im Dachbereich der Gebäude vermieden werden. Werbeanlagen dürfen deshalb die Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

Fahnen und Masten sind bis zu einer Höhe von 8 m zulässig. Mehrere Fahnen und Masten sind zu jeweils einer Gruppe je Grundstück zusammenzufassen. Je Grundstück sind maximal drei Fahnen und Masten zulässig. Der Abstand der Fahnen und Masten untereinander darf jeweils 2 m nicht überschreiten.

Zudem sind beleuchtete Werbeanlagen gleichmäßig auszuleuchten. Blinkende und unruhig wirkende Werbeanlagen sowie Laseranlagen sind unzulässig. Bildschirme, Monitore, Screens, Displays und ähnliche Werbeanlagen sind ebenso unzulässig.

7. GRÜNORDNUNGSKONZEPT

7.1 Grundlagen

Der Grünordnungsplan setzt die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege um (vgl. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG).

Er beinhaltet Aussagen über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung sowie den angestrebten Zustand und die dafür erforderlichen Maßnahmen.

7.2 Bestandsaufnahme und -bewertung

Im Hinblick auf die Bestandsaufnahme und -bewertung wird im Einzelnen insbesondere auf folgende Ausführungen des Umweltberichtes verwiesen:

- Schutzgut „Lebensräume für Tiere und Pflanzen“: vgl. Pkt. 1.5.1 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Biologische Vielfalt“: vgl. Pkt. 1.5.2 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Boden“: vgl. Pkt. 1.5.3 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Fläche“: vgl. Pkt. 1.5.4 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Wasser“: vgl. Pkt. 1.5.5 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Klima/Luft“: vgl. Pkt. 1.5.6 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Mensch und Gesundheit“: vgl. Pkt. 1.5.7 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Landschaftsbild“: vgl. Pkt. 1.5.8 des Umweltberichtes
- -Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“: vgl. Pkt. 1.5.9 des Umweltberichtes

7.3 Planerische Maßnahmen zur Grünordnung

7.3.1 Grundlagen und Entwicklungsziele

Die im Folgenden beschriebenen planerischen Maßnahmen bauen auf den Erkenntnissen der Bestandsaufnahme und -bewertung auf.

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (gem. Regionalplan Ingolstadt, Begründung, Karte zu 7.1.8.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete). Dazu sind im Regionalplan besondere Sicherungs- und Pflegemaßnahmen enthalten, auf die hingewirkt werden soll. Aufgrund der Lage und Naturraumausstattung des Plangebietes sind keine dieser Sicherungs- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung den o.g. Vorgaben des Regionalplans entspricht.

Auf die besonderen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasserhaushaltsfunktion, Landschaftsbild, naturbezogene Erholung) wird mit folgenden planerischen Maßnahmen reagiert:

- Schaffung wirksamer grünordnerischer Strukturen zur Sicherung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

- Erhalt, Entwicklung, Neuschaffung und Vernetzung von Lebensräumen
- Erhalt der kleinklimatischen Verhältnisse (Freihaltung von Kalt- und Frischluftbahnen, Schaffung von Grünflächen mit kleinklimatisch wirksamen Strukturen)
- Eingliederung der baulichen Strukturen in das Orts- und Landschaftsbild (Gestaltung der Freiflächen, Ein- und Durchgrünung des Plangebietes)

7.3.2 vorhandene Gehölzbestände

Das Plangebiet frei von Gehölzbeständen.

7.3.3 Straßenraumbegrünung, Ein- und Durchgrünung des Baugebietes

Da sich das Plangebiet im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (gem. Regionalplan Ingolstadt, Begründung, Karte zu 7.1.8.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete) befindet, ist besonderes Augenmerk auf eine wirksame und landschaftsgerechte Eingrünung des Baugebietes zu legen. Die im folgenden beschriebenen Maßnahmen und entsprechend getroffenen Festsetzungen D.10.1, D.10.3, D.10.4, D.10.5, D.10.6 und D.10.7 stellen eine entsprechend angemessene Ortsrandeingrünung und eine qualitative und zeitnahe Umsetzung sicher.

Die am nördlichen Rand des Gebiets parallel zur Straße verlaufende „Private Grundstücksfläche zur Eingrünung des Baugebiets“ ist mit begleitender Baumreihe und Strauchhecken zu bepflanzen und als extensive Wiesenfläche anzulegen. Lediglich im Bereich der geplanten Zufahrten sind entsprechende Lücken vorgesehen. Im weiteren Verlauf dieser o.g. Fläche (am östlichen Rand) Richtung Süden sind ebenfalls Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Zusammen mit den Festsetzungen innerhalb der „Privaten Grundstücksflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen“ erfolgt damit eine wirksame Eingrünung des Baugebietes Richtung Norden, Osten und Süden hin zur freien Landschaft. Am südlichen Rand ist eine Lücke in der Bepflanzung vorgesehen, um vom Obergeschoß des geplanten Gebäudes einen Ausblick in die angrenzende landwirtschaftliche Fläche zu ermöglichen. Insgesamt wird die Eingrünung damit nicht nennenswert beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen zeichnerischen Festsetzungen wurde eine textliche Festsetzung getroffen, nach der je 750 m² Gewerbegebietsfläche mindestens 1 Laubbaum zu

pflanzen ist. Damit wird eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt und dem Bauherrn ein ausreichender Gestaltungsspielraum offen gelassen.

Hinsichtlich des Standortes der zu pflanzenden Bäume wurde die Festsetzung getroffen, dass vom dargestellten Standort um bis zu 10 m abgewichen werden darf. Damit wird ermöglicht, dass im Zuge der folgenden Objektplanung noch flexibel reagiert werden kann.

Um eine qualitative und zeitnahe Umsetzung der festgesetzten Pflanzungen zu sichern, wurde die Festsetzung getroffen, dass diese jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der jeweiligen Gebäude folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) auszuführen und abzuschließen sind, dass Pflanzungen fachgerecht durchzuführen sind und bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen sind, und dass Pflanzenausfälle umgehend in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen sind. Damit wird auch der Lage des Baugebietes im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ Rechnung getragen und die Entwicklung einer angemessenen Ortsrandeingrünung sichergestellt.

7.3.4 Artenauswahl

Die Artenauswahl wurde dahingehend differenziert, dass zur Eingrünung des Baugebietes ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung (also große bis mittelgroße Bäume) zu verwenden sind, um eine landschaftstypische Eingrünung zu erzielen.

Für die festgesetzten heimischen Baumarten sowie die Strauchpflanzungen erfolgt neben der Artenauswahl aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zusätzlich die Festsetzung, dass hier ausschließlich Pflanzmaterial autochthoner Herkunft zu verwenden ist, um der gesetzlichen Vorgabe zu folgen und damit einen Beitrag zum Erhalt der Genvielfalt zu leisten.

Im Inneren des Plangebietes, wo aufgrund der entstehenden befestigten Flächen Sonderstandorte zu erwarten sind (z.B. im Bereich von Stellplätzen und befestigten Flächen mit großer Hitzerückstrahlung etc.), wird zusätzlich die Verwendung nichtheimischer Laubbäume ermöglicht, die gegenüber diesen besonderen Standortbedingungen eine höhere Toleranz aufweisen (sog. „Klimabäume“). Damit wird v.a. den besonderen Anforderungen des Klimawandels Rechnung getragen und ein möglichst langfristiger Erhalt dieser Bäume angestrebt.

Eine detaillierte Planung der Ein- und Durchgrünung hat in einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag zu erfolgen, auf dessen Notwendigkeit in den textlichen Hinweisen explizit hingewiesen wird.

Insgesamt wird mit den beschriebenen Festsetzungen eine Ein- und Durchgrünung angestrebt, die landschafts- und ortsgerecht ist und der heimischen Fauna Lebensräume bietet.

7.4 Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

7.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt unter Punkt 2 des Umweltberichtes.

7.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ zu klären, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt werden.

Hierzu wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt (siehe Anlage "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung", Büro FNB, Faunistik – Naturschutz – Biostatistik, 91058 Erlangen, vom 27.11. 2023).

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden als Festsetzungen durch Text in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet:

- erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung: Vermeidungsmaßnahme V1, V2 und V3/4

Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gehen keine Forderungen zur Herstellung von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse hervor. Da eine Verbesserung der Lebensräume für Fledermäuse jedoch grundsätzlich wünschenswert ist, wird angestrebt, dass im Rahmen der Umsetzung der Bauvorhaben auf freiwilliger Basis und in selbst bestimmten Umfang Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden (beispielsweise mit Hilfe von Einbausteinen, Kästen o.Ä.). Ein entsprechender Hinweis durch Text ist im Bebauungsplan daher enthalten.

8. Schallschutz

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Der Markt Wolnzach hat deshalb die C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, 85354 Freising, damit beauftragt, die Lärmimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sachverständig zu untersuchen. Dem Bebauungsplan ist als Anlage die schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, 85354 Freising beigelegt. Die hierbei errechneten maximal zulässigen Geräuschkontingente für die jeweiligen Teilgebiete wurden in die Planung integriert.

Baugebietsübergreifende Gliederung

Die Festsetzung der Emissionskontingente regelt die Aufteilung der möglichen Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Gliederung). Sie stellt gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO eine Gliederung des Plangebiets hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen und damit nach dem als Eigenschaft im Sinne dieser Vorschrift anzusehenden Emissionsverhalten dar. Eine solche Gliederung kann nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO auch im Verhältnis zu einem anderen Gewerbe- oder Industriegebiet erfolgen, wenn im Gemeindegebiet ein weiteres Gewerbe- oder Industriegebiet ohne Emissionsbeschränkungen ausgewiesen ist.

Im vorliegenden Fall wird das Gewerbegebiet des BP Nr. 150 „IGN Kühlhallen und Kommissionierung“ im Verhältnis zu dem bereits ausgewiesenen Gewerbegebiet des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Bruckbach 1. Bauabschnitt" des Marktes Wolnzach und damit baugebietsübergreifend gegliedert. In diesem Bebauungsplan sind für die Parzelle TF 3.1 mit 70 / 57 dB(A) je m² so hohe Emissionskontingente als maximal zulässig festgesetzt, dass hier die Ansiedlung eines jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betriebs möglich ist.

Im Gemeindegebiet von Wolnzach gibt es mit dem „Gewerbegebiet Bruckbach 1. Bauabschnitt " ein Gewerbegebiet, das keinen Emissionsbeschränkungen unterliegt, und mit dem Gewerbegebiet „IGN Kühlhallen und Kommissionierung" ein weiteres Gewerbegebiet, das in seinem Emissionsverhalten beschränkt ist. Deshalb kann von der Möglichkeit einer baugebietsübergreifenden Gliederung im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Gebrauch gemacht werden.

9. DENKMALSCHUTZ - Denkmäler

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Denkmäler. In Ortsmitte Niederlauterbach befinden sich einige Baudenkmäler, jedoch nicht in der Nähe oder im Einflussbereich des Plangebiets.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommenden Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG der Meldepflicht. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

10. PLANUNGSSTATISTISCHE ZAHLEN

Kenndaten der Planung in ca.-Angaben

Gewerbegebiet (Nettobauland)	11.426 m ²
Flächen für Wasserwirtschaft	315 m ²
Grünflächen	3.413 m ²
<u>Verkehrsfläche (Feldweg)</u>	<u>186 m²</u>
Gesamtfläche Geltungsbereich	15.340 m²